

Hinweise zum Ausfüllen der „Grundlegenden Charakterisierung“, für die Erdaushub- und Bauschuttdeponie (DK 0)

1. Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)

Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)	Anfallstelle / -ort: _____
	Schlüssige Abfallbezeichnung: _____
	Abfallerzeuger: _____
	Anschrift: _____
	Ansprechpartner: _____
	Telefon / E-Mail: _____

Adressdaten des Abfallerzeugers nicht vom Abbruchunternehmer bzw. Transporteur
 Wichtig: Telefonnummer zur Abklärung eventueller offener Fragen
 Schlüssige Abfallbezeichnung, die den Abfall artentypisch charakterisiert, z. B. „Bauschutt nicht verwertbar“ einzutragen. Dies ist wichtig, so dass das Deponiepersonal prüfen kann, ob der angelieferte Abfall zweifelsfrei mit dem durch den Abfallerzeuger grundlegend charakterisierten Abfall übereinstimmt. Bei Unstimmigkeiten nimmt das Deponiepersonal Rücksprache mit dem Abfallerzeuger.

2. Abfallbeschreibung, Verwertbarkeit und Abfallmenge (Seite 1) (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 2a und Nr. 5 DepV)

Abfallbeschreibung, Verwertbarkeit und Abfallmenge (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 2a und)	Abfallentstehung und Herkunft / Zusammensetzung (nicht analytisch) / vermutete Schadstoffe: _____
	<input type="checkbox"/> Abfallbeschreibung liegt als Anlage bei

Hier ist eine kurze Beschreibung einzutragen, wie der Abfall zustande gekommen ist und die auf die Vornutzung schließen lässt (z. B. Abriss Kamin, Tankstelle, Erdaushub Kellerbau/Bodenplatte etc.) aufzunehmen.

→	<input type="checkbox"/> Abfall fällt einmalig an Menge, einmalig: _____ cbm <input type="checkbox"/> Abfall fällt kontinuierlich an Menge/Jahr: ___ t/a, Laufzeit: ___ a
---	--

Bitte zutreffendes ankreuzen:
 Meist fällt bei Abrissarbeiten oder Baumaßnahmen der Abfall nur einmalig bzw. chargenweise an. Ein kontinuierlicher Abfallstrom üblicherweise nur bei Abfallstoffen aus Fertigungsprozessen der Fall. Die zu erwartende Gesamtmenge ist anzugeben bzw. bei einem kontinuierlichen Abfallstrom die Menge pro Jahr.

	Abfallschlüssel und -bezeichnung nach AVV: _____
--	--

In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigsten Abfallschlüsselnummern für Deponien der Klasse 0 aufgeführt:

Abfallschlüsselnummer	Abfallschlüsselbezeichnung
Bauschutt	
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 03	Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton
17 01 07	Mauerwerksabbruch, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik ohne gefährliche Stoffe
Bodenaushub	
17 05 04	Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe
Straßenaufbruch	
17 01 01	Beton
17 05 04	Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe

3. Abfallbeschreibung, Verwertbarkeit und Abfallmenge (Seite 2) (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 2a und Nr. 5 DepV)

→ Abfallbeschrei-	<input type="checkbox"/> Verwertung außerhalb Deponien geprüft <input type="checkbox"/> Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten liegt bei (Schreiben dreier angefragter Verwertungswege; schlüssige Begründung des Abfallerzeugers)
-----------------------------	---

Vor der Anlieferung an der Erdaushub- und Bauschuttdeponie sind vor allem das Recycling und die sonstige Verwertung (Art. 1 Abs. 1 BayAbfG und § 6 KrWG) zu prüfen. Abfälle werden nur dann abgelagert, wenn eine Verwertung nicht möglich oder ökologisch nicht sinnvoll bzw. wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Dies ist durch Ankreuzen des Punktes „Verwertung außerhalb Deponien geprüft“ zu bestätigen.

Abfallbeschreibung, Verwertbarkeit und Abfallmenge (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 2a und	<input type="checkbox"/> Abfall zur Beseitigung <input type="checkbox"/> Abfall zur Verwertung (Deponieersatzbaustoff)
	<input type="checkbox"/> gemäß Verwertungskonzept (§ 14 Absatz 1 DepV)
	<input type="checkbox"/> Einsatzzweck: _____

Generell kann das Material auf der Erdaushub- und Bauschuttdeponie nur beseitigt werden. Dies ist durch Ankreuzen des Punktes „Abfall zur Beseitigung“ zu bestätigen.

4. Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)

Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)	<input type="checkbox"/> nicht erfolgt (Begründung auf Beiblatt) <input type="checkbox"/> nicht erforderlich, weil: _____ <input type="checkbox"/> Vorbehandlung (Zielsetzung und Art; Behandlungsplan als Anhang): _____
---	---

Bei Bauschutt bzw. Erdaushub ist eine Vorbehandlung meist nicht erforderlich, da diese die Annahmekriterien meistens einhalten. Wenn doch eine Vorbehandlung erforderlich ist, ist die Art und die Zielsetzung darzulegen.

5. Abfallzusammensetzung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)

Abfallzusammensetzung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)	Aussehen / Farbe (optisch)/ Geruch (olfaktorisch): _____
	Konsistenz: <input type="checkbox"/> fest <input type="checkbox"/> stichfest <input type="checkbox"/> staubförmig <input type="checkbox"/> _____
	Schadstoffverteilung: <input type="checkbox"/> homogen <input type="checkbox"/> inhomogen
	Begründung: _____

Diese Angaben sind wichtig, so dass das Deponiepersonal den angelieferten Abfall, mit dem durch Abfallerzeuger grundlegend charakterisierten Abfall, vergleichen kann. Bei Unstimmigkeiten nimmt das Deponiepersonal Rücksprache mit dem Abfallerzeuger.

- Beim Aussehen ist nur die optische Wahrnehmung ausschlaggebend (z. B. Ziegelsteine mit Putzanhaftungen).
- Bitte nur die wahrnehmbare Farbe notieren (z.B. braun bis schwarz für Erdaushub)
- Bitte nur den wahrnehmbaren Geruch (z.B. unauffällig, arttypisch, keiner, leicht nach Lösungsmittel, etc.) notieren.
- Bei der Konsistenz ist das am besten zutreffendste anzukreuzen.
- Bei der Schadstoffverteilung sind nicht separierte, grobkörnige Abfälle (z.B. Bauschutt, Boden-Bauschuttmischungen) stets als inhomogen zu klassifizieren.

6. Deklarationsanalyse (§ 8 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8 DepV)

Die Ausnahmen gelten nicht für DK 0-Deponien	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich (Abfälle mit Asbest / <u>gefährlichen</u> Mineralfasern) ohne andere schädliche Verunreinigungen oder Abfälle mit bekanntem Auslaugverhalten nach (§ 8 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 3 DepV) 1
	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich (geringe Menge bekannter Art und Herkunft, § 8 Abs. 2 Satz 2 DepV) 2
	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich (Inertabfälle nach § 8 Abs. 8 DepV, u.a. Belastung ≤ DK 0, bestimmte Abfallschlüssel) 3

Generell sind der „Grundlegenden Charakterisierung“ Analysen der Zuordnungswerte des Anhangs 3 Tabelle 2 der Deponieverordnung beizufügen. Abweichend davon sind nach § 8 Abs. 8 DepV Analysen nicht erforderlich, wenn

1. der Abfall von nur einer Anlaufstelle stammt,
2. keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 für die Deponieklasse 0 überschritten werden
3. keine Anhaltspunkte bestehen, dass der Abfall durch Schadstoffe, für die in Anhang 3 keine Zuordnungskriterien festgelegt sind, so verunreinigt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit bei einer Ablagerung beeinträchtigt wird,
4. der Abfall nicht mehr als 5 Volumenprozent an mineralischen und inerten Fremdstoffen enthält

Bei den o.g. Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen ist meistens davon auszugehen, dass diese die Nrn. 2 und 3 einhalten. Sofern das Feld 3 angekreuzt werden kann, müssen der „Grundlegenden Charakterisierung“ keine Analysen beigelegt werden.

§ 8 Abs. 1 Nr. 9, 10, 11, 12 DepV	<input type="checkbox"/> Deklarationsanalytik gemäß Anhang 3 Tab. 2 DepV liegt bei. <input type="checkbox"/> Probennahme nach PN 98 <input type="checkbox"/> Reduzierung Anzahl der Laborproben nach Deponie-Info 3 des LfU. Anzahl der Laborproben: _____ Begründung: _____ <input type="checkbox"/> Schwermetallgehalte im Feststoff: _____ <input type="checkbox"/> PAK <input type="checkbox"/> PCB <input type="checkbox"/> BaP <input type="checkbox"/> MKW <input type="checkbox"/> BTEX <input type="checkbox"/> PCDD/F <input type="checkbox"/> LHKW <input type="checkbox"/> Herbizide <input type="checkbox"/> PFC <input type="checkbox"/> HBCCD <input type="checkbox"/> _____
	<input type="checkbox"/> Das vom verantwortlichen Probenehmer unterzeichnete Probenahmeprotokoll und das Protokoll der Probenvorbereitung sind beizufügen (Anhang 4 Nr. 2 und Nr. 3.1.1 DepV).

Treffen die Ausnahmen nach § 8 Abs. 8 DepV nicht zu oder ist damit zu rechnen, dass Ihre Abfälle in irgendeiner Weise verunreinigt sind, müssen Proben genommen werden und diese auf Ihren Schadstoffgehalt untersucht werden. Die Probennahme ist von fachkundigen Personen (Labor) durchzuführen. Diese legen dann auch den Umfang der Analysen fest und sind beim Ausfüllen dieses Abschnittes behilflich.

7. Bewertung durch Abfallerzeuger

Bewertung durch Abfallerzeuger	Abfall hält die Zuordnungswerte für DK _____ <input type="checkbox"/> Rekultivierungsschicht <input type="checkbox"/> ein <input type="checkbox"/> nicht ein Kritisches Reaktionsverhalten möglich: <input type="checkbox"/> ja, _____ <input type="checkbox"/> nein
---------------------------------------	---

Wenn Abfälle an die Erdaushub- und Bauschuttdeponie angeliefert werden sollen, muss der Abfall die Grenzwerte der Deponie der Klasse 0 (DK 0) einhalten. Es darf auch kein kritisches Reaktionsverhalten erwartet werden. Falls dies zu trifft, sind die entsprechenden Punkte anzukreuzen („ein“ bzw. „nein“) bzw. auszufüllen („DK 0“).

8. Gefährliche Eigenschaften (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 und 10 DepV)

Gefährliche Eigenschaften (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 und 10 DepV)	(z. B. HP 5 „gesundheitsschädlich“ oder HP 7 „krebserzeugend“) _____ _____
--	--

Es dürfen ausnahmslos nur „nicht gefährliche“ Abfälle auf der Erdaushub- und Bauschuttdeponie abgelagert werden. Wenn keine gefährlichen Eigenschaften vorliegen, ist der Punkt 8. nicht auszufüllen.

9. Vorschlag des Abfallerzeugers für Schlüsselparameter (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)

Vorschlag des Abfallerzeugers für Schlüsselparameter (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)	Originalsubstanz: _____
	Eluat: _____
	Untersuchungshäufigkeit: <input type="checkbox"/> je angefangene 1.000 t <input type="checkbox"/> 1 x jährlich
	<input type="checkbox"/> _____

Schlüsselparameter sind in der Regel die typischen Belastungen. Da für die meisten Abfälle, die auf der Erdaushub- und Bauschuttdeponie angelagert werden, keine Analysen erforderlich sind, müssen für diese auch keine Schlüsselparameter festgelegt werden. Der Punkt 9. Ist dann auszufüllen, wenn eine Deklarationsanalyse erforderlich ist.

10. Bemerkungen

Bemerkungen:	_____
---------------------	-------

Sollte zu den Punkten 1 bis 9 noch genauere Angaben nötig sein und der Platz war nicht ausreichend, können Sie diese hier einfügen oder auf ein gesondertes Blatt verweisen.

11. Unterschriften

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift (Abfallerzeuger und verantwortlichen Beauftragter) ggf. Stempel / Mitwirkender

Mit der Unterschrift bestätigt der Abfallerzeuger, dass die oben gemachten Angaben korrekt sind. Die Unterschrift ist zwingend nötig.

Eine Beratung oder Hilfestellung durch den Abbruchunternehmer, Transporteur oder den Entsorgungsfachbetrieb kann jederzeit erfolgen. In diesem Fall sollte er die grundlegende Charakterisierung ebenfalls unterschreiben.